



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

27. August 2007

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/101-2007

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.09.2007
zu Ltg.-905/A-4/207-2007
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Büroturm in Vösendorf –
Zuständigkeit (Ltg.-905/A-4/207-2007) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

„Zu Frage 1:

Die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, regelt u.a. die
Geschäftsverteilung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung. Die Verteilung der
Zuständigkeiten erfolgt in der Weise, dass bestimmte Sachgebiete genannt werden. In
meinen Zuständigkeitsbereich fallen u.a.

- Gemeindeangelegenheiten, soweit diese keinem anderen Mitglied der
Landesregierung zugewiesen sind (§ 2 III Z. 1) sowie
- Baurecht mit Ausnahme der im II. Z. 7 genannten Angelegenheiten (§ 2 III Z. 4)

Die Angelegenheiten der Regelung der Bebauung (Abschnitt III NÖ Bauordnung 1996) mit
Ausnahme der individuellen Verwaltungsakte betreffen den Zuständigkeitsbereich von
LH-Stv. Gabmann (§ 2 II Z. 7).

Bei den genannten Sachgebieten gem. § 2 II Z. 7 und § 2 III Z. 4 handelt es sich um ausschließliche Zuständigkeiten, die vom jeweiligen Regierungsmitglied alleine (d.h. ohne Mitwirkung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung) zu besorgen sind.

Die Ausübung des Aufsichtsrechtes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ist an den jeweiligen Vollzugsbereich geknüpft, aus dem die Angelegenheit stammt (vgl. Art. 119 a Abs. 3 B-VG). Bei der Frage, welches Regierungsmitglied die Gemeindeaufsicht in welchen Sachbereichen zu besorgen hat, ist auf die jeweilige in der Geschäftsordnung angeführte Materie abzustellen. Die geschäftsordnungsmäßige Zuordnung einer aufsichtsbehördlichen Prüfung einer Gemeindeverordnung folgt dem Prinzip der Adhäsion an der Sachmaterie.

Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist eine Aufgabe, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 69 NÖ Bauordnung 1996). Die Verordnungsprüfung von Bebauungsplänen besorgt daher **kraft der im § 2 II Z. 7 der GO der Landesregierung ausdrücklich genannten Sachmaterie** ausschließlich LH-Stv. Gabmann. Die aufsichtsbehördliche Prüfung von Bebauungsplänen ist kein Fall einer gemeinsamen Zuständigkeit von mehreren Regierungsmitgliedern.

Zu Frage 2:

Auf Grund meiner Generalkompetenz („Gemeindeangelegenheiten, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind“) fallen in meinen Zuständigkeitsbereich die Prüfungen von Gemeindeverordnungen, die Angelegenheiten betreffen, die in der Geschäftsordnung der Landesregierung nicht ausdrücklich genannt sind, wie beispielsweise

- ortspolizeiliche Verordnungen
- Abgabenverordnungen betr. Kanal- u. Wassergebühren, Gebrauchsabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe etc.

- Nebengebührenordnungen betr. Gemeindebedienstete

Zu Frage 3:

Von den Verordnungen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, wurden in folgenden Jahren geprüft:

2003: 478

2004: 462

2005: 443

2006: 1033 (Steigerung wegen Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes)

a) und b)

Es musste keine der geprüften Verordnungen aufgehoben werden. Der Grund für diesen Befund liegt darin, dass die Abteilung Gemeinden in vielen Sachbereichen Musterverordnungen erarbeitet hat und die Gemeinden sich im Regelfall an diese Musterverordnungen gehalten haben. Darüber hinaus sind Gesetzeswidrigkeiten den Gemeinden im Prüfungsverfahren gem. § 88 NÖ GO vor einer allfälligen Aufhebung vorzuhalten. Die Vorhalte werden von den Gemeinden – um nicht dem Risiko einer Behebung durch die Landesregierung ausgesetzt zu sein – zum Anlass genommen, die kritisierte Regelung in der Verordnung entsprechend abzuändern bzw. aufzuheben.

c) und f)

Für die oben (unter 3) genannten Prüfungen war ich allein zuständig.

d) und e)

Die oben (unter 3) genannten Prüfungen hat die Abt. Gemeinden besorgt.“

Mit freundlichen Grüßen